



Datum, **04.04.2023** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/94/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

### **Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

#### **Sachdarstellung:**

Die jetzige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Neu-Anspach stammt vom 06.02.2006. Der neue Seniorenbeirat, seit 2021 im Amt, hat sich vorgenommen, diese zu aktualisieren und den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Insbesondere die Ereignisse im Rahmen der Wahl zum Seniorenbeirat 2021 haben gezeigt, dass der Abschnitt zum Thema „Wahl des Seniorenbeirats“ (§§ 5 bis 8 alte Fassung) einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Aus diesem Grund wurde es vom Seniorenbeirat wie auch von der Verwaltung als sinnvoll angesehen, jeweils eine separate Wahlordnung wie auch eine separate Geschäftsordnung aufzustellen.

Der Seniorenbeirat hat im letzten Jahr jeweils einen Entwurf für die Geschäfts- und die Wahlordnung vorgelegt, welchen die Verwaltung entsprechend geprüft und überarbeitet hat.

Aufgrund der Trennung wurde bewusst auf eine Synopse der bisherigen Geschäfts- und Wahlordnung mit der neuen Wahlordnung bzw. der neuen Geschäftsordnung verzichtet.

Selbstverständlich werden die wesentlichen Änderungen hier kurz beschrieben.

Auf Wunsch des Seniorenbeirats soll die Wahl zum Seniorenbeirat zukünftig immer mit dem Termin der Hessischen Kommunalwahlen stattfinden. Bei gleicher Amtszeit von jeweils 5 Jahren bietet sich die Zusammenlegung an. Dies hat sicher Synergieeffekte und Kosteneinsparungen im Sinne der Bearbeitung in der Verwaltung zur Folge. Konkret zu erwähnen sind hier z.B. die Bearbeitung in einem Leistungsbereich der Verwaltung, das Versenden einer gemeinsamen Wahlbenachrichtigung und das gemeinsame Versenden von Briefwahlunterlagen.

Allerdings muss auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass bei einer „dreifachen“ Wahl (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Seniorenbeirat) sicher auch manche Wählerinnen und Wähler an ihre Grenzen stoßen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, dass sowohl im zuständigen Leistungsbereich wie auch im Wahllokal an der Urne noch aufmerksamer die Wahlberechtigung jeder Person geprüft werden muss. Leichte Zeitverzögerung im jeweiligen Ablauf sind zu erwarten.

Weiter war es Wunsch des Seniorenbeirats, dass die Wahl des Seniorenbeirats nicht mehr ausschließlich per Briefwahl wie bisher, sondern auch an der Urne im Wahllokal möglich sein soll.

Auch hat man bei der letzten Wahl in 2021 festgestellt, dass das Verfahren „Tag der Stimmauszählung (Vollversammlung)“ i.V.m. dem Wahlausschuss, welcher die Aufgaben des Briefwahlvorstands wahrnimmt, nicht mehr zeitgemäß ist. Zukünftig erfolgt auch hier die genaue Stimmauszählung in der Verwaltung, analog dem Auszählen der Personenstimmen zur Kommunalwahl. Technische Unterstützung durch die automatisierte Datenverarbeitung steht zur Verfügung. Das vorläufige Ergebnis ist dann auf der städtischen Homepage einzusehen und wird nach Beschluss durch den Wahlausschuss öffentlich bekannt gemacht.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass sämtliche Fristen und Zeitabstände, die in der neuen Wahlordnung genannt sind, den gesetzlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen und somit komplett gleichgestellt sind mit den Fristen und Terminen der Kommunalwahl.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Seniorenbeirats am 27.02.2023 wurde diese Wahlordnung besprochen und bestehende Fragen/Anmerkungen beantwortet.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat zu erlassen:

### **Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode zur Kommunalwahl.

Die Wahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Hessen statt.

Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt per Urnenwahl, analog den Einteilungen der Wahlbezirke in Neu-Anspach für die Kommunalwahlen. Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Grundsätzlich gelten die Wahlvorschläge aller Einzelpersonen zusammen als ein Wahlvorschlag. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirats zu wählen sind. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, können höchstens nur so viele Stimmen wie Bewerber/innen vorhanden sind abgegeben werden.

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO), sofern keine anderen Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen sind.

#### **§ 2 Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das Kommunalwahlrecht besitzen.

#### **§ 3 Passives Wahlrecht**

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

#### **§ 4**

## **Wahlorgane**

Der/die kommunale Wahlleiter/in wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Er/sie übernimmt auch automatisch die Wahlleitung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

Der kommunale Wahlausschuss besteht aus der/m kommunalen Wahlleiter/in als Vorsitzendem und 6 wahlberechtigten Beisitzer/innen, für jede/n Beisitzer/in gibt es eine/n Stellvertreter/in. Das politische Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung bzw. die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen werden bei der Bildung des kommunalen Wahlausschusses entsprechend berücksichtigt.

Der kommunale Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die kommunale Wahlleiter/in beruft den kommunalen Wahlausschuss ein. Der kommunale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat fest.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

Der/die kommunale Wahlleiter/in fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei der/dem kommunalen Wahlleiter/in einzureichen.

Berechtigt für das Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle Bürgerinnen und Bürger nach den §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck nach amtlichem Muster) sind einzureichen:

- 1) eine schriftliche Erklärung von jedem Bewerber/in, dass man mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats im Falle einer Wahl,
- 2) eine Bescheinigung des Magistrats, wonach jede/r Bewerber/in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

## **§ 6 Zulassung der Wahlvorschläge**

Der kommunale Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder nicht den Anforderungen nach § 5 dieser Wahlordnung entspricht.

Der/die kommunale Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

## **§ 7 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden unter Verantwortung der/s kommunalen Wahlleiterin/s amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

## **§ 8 Wahlbenachrichtigung**

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach übersendet spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag zur direkten Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Briefwahlunterlagen.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 42. Tag vor der Wahl.

## **§ 10 Wahlergebnis**

In den Wahllokalen bzw. in den Briefwahlvorständen werden am Wahlabend nur die Anzahl der Wähler und die Anzahl der Stimmzettel festgestellt.

Die Auszählung der Einzelstimmen erfolgt nicht am Wahlabend, sondern durch die Verwaltungsangestellten im Rathaus an den beiden Folgetagen im Anschluss an die Auszählungsarbeiten zur Kommunalwahl. Die Auszählungsarbeiten finden öffentlich statt.

Der kommunale Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und welche Bewerber/innen gewählt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom kommunalen Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11 Nachrücker**

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Amtsantritt verstirbt oder die Wahl ablehnt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats verstirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei.

## **§ 12 Auflösung des Seniorenbeirats**

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim kommunalen Wahlleiter/in der Stadt Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den kommunalen Wahlausschuss lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister